

Tarifvertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern im Modell und Formenbau

Zwischen der
Modellbauerinnung Baden-Württemberg

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender

Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages.

§ 2 Überlassung von Arbeitnehmern

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Betrieben des Modell- und Formenbaus im Geltungsbereich dieser Vereinbarung auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 Ziffer 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

- (1) Zur Vermeidung von Kurzarbeit oder betriebsbedingten Entlassungen kann zwischen Arbeitgebern gemäß § 1 dieses Tarifvertrages wechselseitig die Überlassung von Arbeitnehmern durchgeführt werden.
- (2) Arbeitnehmer, die einem anderen Arbeitgeber überlassen werden, bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei dem aufnehmenden Arbeitgeber Angehörige des entsendenden Betriebes. Sämtliche Ansprüche und Leistungen des entliehenen Arbeitnehmers bestehen gegenüber dem entsendenden Betrieb.
- (3) Der entsendende Arbeitgeber bietet dem betroffenen Arbeitnehmer den Einsatz in dem anderen Unternehmen gemäß § 1 dieses Tarifvertrages an. Das Angebot erfolgt schriftlich und enthält Angaben über die dort auszuübende Tätigkeit und deren Einordnung in eine der Entgeltgruppen des Entgelttarifvertrages für die Beschäftigten des Modell- und Formenbaus vom 12. September 2014, die voraussichtliche Dauer mit Beginn und Ende des Einsatzes im anderen Unternehmen. Das Angebot des entsendenden Arbeitgebers bedarf der schriftlichen Annahmeerklärung durch den zu entsendenden Arbeitnehmer.

- (4) Die Überlassung von Arbeitnehmern zu einem aufnehmenden Betrieb ist beschränkt auf eine Entfernung von 50 Km vom entsendenden Betrieb zum aufnehmenden Betrieb. Durch freiwillige Einzelvereinbarung kann die Entfernung ausgeweitet werden Die Kosten hat der entsendende Betrieb zu tragen.
- (5) Das Angebot erfolgt spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeit im aufnehmenden Betrieb. Der betroffene Beschäftigte kann das Angebot innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des Angebots annehmen.

§ 3

Rechtsstellung des Arbeitnehmers

- (1) Für die Übernahme eines Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung ist, in Betrieben mit Betriebsrat, die Zustimmung des Betriebsrates des entsendenden Betriebes und des Betriebsrates des aufnehmenden Betriebes Voraussetzung.
- (2) Die Arbeitnehmer sind bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im aufnehmenden Betrieb weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie sind berechtigt die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebsversammlungen im aufnehmenden Betrieb teilzunehmen. Die §§ 81, 82 Abs. 1 und §§ 84 bis 86 des BetrVG gelten im aufnehmenden Betrieb auch in Bezug auf die dort aufgenommenen Arbeitnehmer.
- (3) Die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem aufnehmenden Betrieb unterliegt der für den Betrieb des aufnehmenden Arbeitgebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem aufnehmenden Arbeitgeber unbeschadet der Pflichten des abgebenden Arbeitgebers. Insbesondere hat der aufnehmende Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der aufnehmenden Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

§ 4

Rechtsbeziehungen zwischen abgebenden und aufnehmenden Arbeitgeber

- (1) Arbeitgeber haben über die Überlassung von Arbeitnehmern einen Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem entsendenden Arbeitgeber alle erforderlichen Informationen über die Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers zu erteilen.

§ 5

Laufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2015 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. März 2017, gekündigt werden. Dieser Tarifvertrag entfaltet keine Nachwirkung

- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Tarifvertrages auch in ungekündigtem Zustand über Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

Stuttgart, 30.07.2015

Modellbauerinnung Baden-Württemberg

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg